

Zeitschrift:	Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber:	Widerspruch
Band:	26 (2006)
Heft:	51
 Artikel:	Strukturelle Gewalt - gefährdete Migrantinnen : Frauen aus Drittstaaten in prekären Aufenthaltssituationen
Autor:	Spescha, Marc
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-652168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strukturelle Gewalt – gefährdete Migrantinnen

Frauen aus Drittstaaten in prekären Aufenthaltssituationen*

„Gestürmte Festung Europa“ betitelte die Journalistin Corinna Milborn ihr im Frühjahr 2006 erschienenes Buch, und Der Spiegel titelte seine Ausgabe vom 26.6.2006 alarmistisch mit „Ansturm der Armen“. Hatte der spanische Schriftsteller Juan Goytisolo bereits im Jahr 1993 davor gewarnt, die Meerenge von Gibraltar in eine neue Berliner Mauer zu verwandeln, so sprach er im Jahr 2000 mit Blick auf dieselbe Grenze von der „Fronteira de cristal“ und hielt fest, die „Festung Europa“ könne den „Drang nach einem besseren Leben (...) nicht eindämmen – Hunger akzeptiert keine Grenzen“.¹

Das Wohlstandsgefälle als strukturelles Gewaltverhältnis

Abgesehen vom vergeblichen und je nach Standpunkt verzweifelten oder beschämenden Versuch, den Drang vieler Menschen nach Norden wirksam zu stoppen, spiegelt sich in den beschriebenen Phänomenen das Wohlstandsgefälle, insbesondere das Nord-Süd-Gefälle als strukturelles Gewaltverhältnis par excellence. Gerade weil der Begriff der strukturellen Gewalt² jeweils der Konkretisierung bedarf, wird man kaum als naturgegebene „höhere Gewalt“ abtun können, dass sich de facto der Einkommensunterschied zwischen den reichsten und den ärmsten Ländern der Welt in den letzten fünfzig Jahren fast verdreifacht und das Geschäft mit der Armut weltweit zugenommen hat.³ Zynisch wirkt sodann die wachstumsgläubige Verrostung, dereinst werde die ganze Welt am Wohlstand der Reichen partizipieren können. Da die Anhebung des weltweiten Lebensstandards auf das Niveau der ursprünglichen Industrieländer das Zwölffache der aktuellen ökologischen Belastung der Erde bedeutete⁴, wird offenkundig, dass nur massive (unrealistische) Verzichtleistungen auf Seiten der Wohlhabenden das Gefälle ernsthaft mindern könnten.

Ohne die Verantwortlichkeiten präzise zurechnen zu können, werden hier die Folgen menschlich gestalteter politischer und ökonomischer Beziehungs- und Lebensverhältnisse sichtbar. In der Differenz zwischen dem, was unter anderen Ordnungsverhältnissen sein könnte, und dem, was real ist, zeigt sich dabei ordnungsinhärerente, sprich *strukturelle Gewalt*. Ihre von Hans Saner beschriebenen Merkmale statischer *Dauer-Gewalt* statt dynamischer Augenblicks-Gewalt, *indirekter Hintergrunds-Gewalt* statt direkter Oberflächen-Gewalt und *gesellschaftliche Ordnungs-Gewalt* statt privater Willkür-Gewalt⁵ werden in den global bestimmten, krass ungleichen Lebenschancen der Menschen verschiedener wirtschaftlicher und

geografischer Zonen verifiziert. Dass diese Gewaltverhältnisse auch in dynamische und direkte Gewalt übergehen können, zeigen die Vielzahl von Erfahrungsberichten von Migrantinnen und Migranten⁶ und die fast täglichen Medienberichte über tödlich verlaufene Fluchtversuche aus Afrika in Richtung Europa⁷. Mit weniger medialen Begleitgeräuschen, aber zahlenmäßig weit umfangreicher und bedeutsamer spiegelt die offiziell nicht regulierte Immigration an der Ostgrenze Europas das Wohlstandsgefälle zwischen Ost- und West. Diese Migrationsrealitäten prägen auch den hiesigen Umgang mit Migranten und insbesondere mit Migrantinnen. Reproduziert wird die beschriebene strukturelle Gewalt in legalistischer und bürokratischer Form⁸ durch ein Ausländergesetz, das Menschen den Zugang zu respektive den Verbleib in unserem Land verwehrt, ohne dass dies durch virulente Eigeninteressen (Sicherheitsbedürfnisse, Wahrung des sozialen Friedens) gerechtfertigt erschiene. Daran ändert nichts, dass diese abwehrenden Reaktionen auf den zunehmenden Migrationsdruck für nationalstaatlich legitim und rechtsstaatlich unerlässlich gehalten werden.

Migrantinnen sehen sich insofern einer *potenzierten* Gewalt gegenüber, als diese strukturell in der Machtasymmetrie des Geschlechterverhältnisses liegt und sich überdies in mannigfachen Formen personaler Gewalt äussert: seitens (patriarchaler) Väter, (gewalttätiger) Ehemänner und Freier, (gewinnküstiger) Frauenhändler (einschliesslich -händlerinnen), und („bestechlicher“) Polizeibeamter. Damit einhergehende Schutzbedürfnisse kann ein Rechtsstaat nicht ausser Acht lassen. Gleichwohl wird er seinen Anspruch auf Kontrolle der Einwanderung nicht preisgeben wollen. Das Ergebnis der Abwägung der hier in Frage stehenden Rechtsgüter (Schutz der Frau einerseits, Durchsetzung der nationalstaatlich definierten Einwanderungspolitik andererseits) findet im Ausländerrecht einen menschenrechtlich fragwürdigen Niederschlag. Wie sich dies im neuen Ausländergesetz konkretisiert bzw. welche Rechte darin Migrantinnen zugestanden werden, ist nachfolgend unter einigen Teilaспектen zu zeigen.

Versperrung legaler Migrationswege

Nach hierzulande herrschender Auffassung besteht bei der Regelung der Zu- und Einwanderung eine nur sehr geringfügig eingeschränkte nationalstaatliche Souveränität.⁹ Gestützt hierauf hat das Parlament mit dem Fokus auf die Immigration aus Drittstaaten, d.h. von ausserhalb der EU, ein restriktives neues Ausländergesetz verabschiedet. Es ist hierin in der Referendumsabstimmung vom 24.9.2006 von einer deutlichen Mehrheit (68 Prozent der Abstimmenden) bestätigt worden.

1. *Arbeitsmigration als Elitemigration*

Ein Kernpunkt des neuen Ausländergesetzes ist die restriktive Bewilligung

der Arbeitsmigration, die faktisch auf Eliten vorwiegend männlichen Geschlechts beschränkt ist. Damit setzt sich auf Gesetzesebene in etwas verschärfter Form fort, was Ende 1991 mit dem sogenannten Dreikreisemodell eingeläutet und seit Ende 1998 als duales Zulassungssystem weitergeführt wurde. Knapp formuliert: Aus Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Staaten werden bei nachgewiesem Bedarf (Inländervorrang) nur noch besonders qualifizierte Arbeitssuchende in begrenzter Zahl¹⁰ allein zu Erwerbszwecken zugelassen. Daueraufenthalte werden im Regelfall nur Personen gewährt, bei denen „die beruflichen Qualifikationen, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen“ (Art. 23 Abs. 2 AuG). Abweichungen von diesen hohen persönlichen Anforderungen werden etwa gegenüber Investoren und wertschöpfenden Unternehmen, anerkannten Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport und „Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten“ gewährt, „sofern für deren Zulassung ein Bedarf ausgewiesen ist“ (Art. 23 Abs. 3 AuG).

Es liegt auf der Hand, dass sich diese hohen Hürden auf die Arbeitsmigration von Frauen noch stärker auswirken, da diese in vielen Drittstaaten in bildungsmässiger Hinsicht benachteiligt sind.¹¹ Aber auch in der Kategorie der Personen mit „besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten“ hat der Gesetzgeber primär an Männer gedacht.¹² Als „Schlupfloch“ für nachgefragte, erwerbswillige Frauen hat die bisherige Praxis einzig Cabaret-Tänzerinnen eine maximal achtmonatige tätigkeitsgebundene Aufenthaltsdauer pro Jahr ermöglicht. Ob diese Bewilligungen auch in Zukunft weitergeführt werden sollen, ist jedoch umstritten.¹³

2. Marginalisierte Asylmigration

Auch der Asylweg wird für Migrantinnen mehr und mehr versperrt. Abgesehen davon, dass die Zahl der Asylsuchenden seit 1999 massiv rückläufig ist, scheint sie seit rund zwei Jahren bei 10'000 Gesuchen zu verharren. Dies ist noch weniger als ein Viertel jener Zahl an Asylgesuchen, die zu Beginn der Neunzigerjahre und 1999 in unserem Land registriert wurde. Mit den neuerlichen Gesetzesverschärfungen im Asylbereich dürfte die Asylmigration noch mehr zu einer (zahlenmässigen) Marginalie werden. Wie weit die Anerkennung nichtstaatlicher Fluchtgründe¹⁴ die Chancen gewaltbetroffener Frauen tatsächlich erhöht, als Flüchtlinge anerkannt zu werden, wird die Zukunft weisen. Klar ist, dass eine Vielzahl von Migrantinnen auch in Zukunft ohne anerkennungsfähige Fluchtgründe in unser Land gelangen werden.

3. Heiratsmigration als Ausweg

Wie bis anhin wird auch in Zukunft die Heiratsmigration als Einwanderungsgrund für Migrantinnen aus Drittstaaten im Vordergrund stehen.

Daran wird auch die massive legalistische Aufrüstung zur Bekämpfung von „Scheinehen“ und missbräuchlich angerufener ehelicher Bindungen wenig ändern. Zu beachten ist hierbei, dass ausländerrechtliche *Heiratsmotive* – entgegen verbreiteter Auffassung – auch nach der schweizerischen Rechtsprechung eine Ehe nicht zur Scheinehe machen. Abgesehen davon, dass die Liebesehe keine gesetzliche Verpflichtung ist (vgl. Uebersax 2006, 15) und auch nicht sein kann, lässt sich eine „zweckwidrige Verwendung des Rechtsinstituts der Ehe“ nur schwerlich nachweisen. Gleichwohl kann das den staatlichen Behörden mit dem AuG zur Verfügung gestellte Instrumentarium zur Bekämpfung von Missbräuchen zu einer ernsten Bedrohung des grund- und menschenrechtlich geschützten Privat- und Familienlebens werden. Eine grosse Rechtsunsicherheit bildet für Heiratsmigrantinnen auch die Tatsache, dass sie bei Auflösung der Ehegemeinschaft auch in Zukunft von Wegweisungen bedroht sind (s. nachfolgend Abschnitt „Heiratsmigration“).

Nachfolgend ist im Einzelnen darzulegen, welche Risiken mit den frauenspezifischen Migrationsvarianten einhergehen.

Frauenspezifische Immigrationsvarianten und deren Risiken

1. Cabaret-Migration – Risiko „Frauenhandel“

Wie erwähnt, wird die Cabaret-Migration als bis anhin einzige frauenspezifische Variante von Arbeitsmigration kontrovers beurteilt. Ein Rundschreiben des BFM an die Kantone vom 4.8.2006 unter dem Titel „Unrühmliches Geschäft mit Tänzerinnen aus der Ukraine und Moldawien – Konsultation zum Statut der Cabaret-Tänzerinnen (L-Visa) an die Kantone“ äussert die Vermutung, „dass ausländische Kreise im Zusammenhang mit der Vermittlung von Tänzerinnen-Bewilligungen organisierten Menschen-smuggel betreiben könnten“. Im Widerspruch zu dieser punktuell überdramatisierten Lagebeurteilung stehen die Ergebnisse einer vom Fraueninformationszentrum FIZ veranlassten Studie (Dahinden/Stants 2006) sowie einer darauf basierenden Publikation des FIZ (2006) unter dem Titel „Champagner, Plüscher und prekäre Arbeit“. Danach wird nicht (mehr) die Auffassung vertreten, aufgrund möglicher Ausbeutungsrisiken sei das Cabaret-Statut abzuschaffen. Die Ergebnisse der Studie zusammenfassend weist das FIZ vielmehr nach, dass auch der Cabaret-Tanz von vielen Tänzerinnen pragmatisch als Erwerbschance genutzt wird.¹⁵ Das FIZ postuliert daher, „Cabaret-Tänzerinnen mehr Rechte zu geben und ihre Position zu stärken.“ (2006, 74).

Statt Streichung des Cabaret-Statuts wird eine Verbesserung der damit verknüpften Rechte gefordert. Im neuen Ausländergesetz wurde für Schutzmassnahmen zugunsten dieser spezifischen Erwerbskategorie eine Rechtsgrundlage geschaffen. In Anerkennung der Faktizität von spezifischen Gefährdungen (vor allem Zwang zu Alkoholkonsum und zur Pros-

titution) soll die Tätigkeit weiterhin zum Schutz vor Ausbeutung einer Bewilligungspflicht unterliegen (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AuG).¹⁶ Indessen wurde das von Frauenseite postulierte Recht auf Berufswechsel¹⁷ mit dem Argument abgelehnt, damit würden unbegründete Hoffnungen geschürt, „später eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu können“.¹⁸ In der Botschaft zum AuG wird mit Blick auf das Cabaret-Gewerbe einer verstärkten *Verrechtlichung* das Wort geredet: „Entscheidend ist, dass die vorgeschriebenen Arbeitsverträge, die zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden. Die zuständigen Behörden haben striktere Kontrollen durchzuführen und Verstöße konsequenter zu ahnden. Zudem ist der Zugang der Cabaret-Tänzerinnen zu Beratungsstellen und zum Gesundheitswesen zu verbessern. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Behörden sowie den Hilfsorganisationen ist anzustreben.“ Soweit ersichtlich, wird z.B. im Kanton Zürich dieser Zugang zu Beratungsstellen auch seitens des Migrationsamtes aktiv unterstützt. Die beschriebenen Tendenzen stehen auch im Einklang mit der Sicht betroffener Sexarbeiterinnen und deren Manifest „Sex Workers in Europe“.¹⁹

Im neuen Ausländergesetz (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG) ist mit der Möglichkeit eines vorübergehenden oder dauernden Aufenthaltsrechts für Opfer und Zeuginnen von Menschenhandel eine weitere Legalisierungsmöglichkeit eingeführt worden, um Frauenhandel zu bekämpfen.²⁰ Die an die Aussagebereitschaft der Opfer und Zeuginnen geknüpfte Aufenthaltsmöglichkeit wird freilich nur wirksam sein, wenn der Schutz der Aufenthaltsrechte auch wirklich grosszügig gewährt wird und namentlich an den Nachweis des persönlichen Härtefalles nicht überzogene Anforderungen gestellt werden.

Mit dem Ziel, das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Frauenhandels im Sexgewerbe zu optimieren, bejaht die bundesgerichtliche Rechtsprechung den Tatbestand des Menschenhandels (Art. 196 StGB) in der Regel schon dann, „wenn junge Frauen, die aus dem Ausland kommen, *unter Ausnützung ihrer schwierigen Lage* zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden“.²¹ Selbst wenn die Betroffene in die Tätigkeit eingewilligt haben sollte, ist die Einwilligung nicht wirksam, wenn sie auf ihre schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Herkunftsland zurückzuführen ist. Diesfalls verfügen die Betroffenen gemäss Bundesgericht nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit.²² Ob eine Ausweitung des strafbaren Handelns auf EmpfängerInnen der vermittelten Personen und über den Bereich der Sexarbeit hinaus, wie mit der Revision der Strafbestimmung beabsichtigt, eine wirksamere Bekämpfung erlaubt, muss sich weisen.²³

2. Heiratsmigration – Risiko „Beziehungskonflikt/Beziehungsabbruch“

Die Heiratsmigration verschafft der von einem in der Schweiz anwesen-

heitsberechtigten Ehemann nachgezogenen Frau kein originäres, sondern nur ein sogenannt *abgeleitetes* Aufenthaltsrecht. Zweck des Aufenthalts ist das Eheleben. Wird die Ehegemeinschaft aufgelöst, gilt der ursprüngliche Zweck in der Diktion der Migrationsbehörden als „erfüllt“ bzw. sind die ursprünglichen Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, und der weitere Aufenthalt der nachgezogenen Ehefrauen ist in Frage gestellt. Gemäss der gesetzlichen Konzeption ist der Aufenthalt so lange prekär, als die Migrantin kein eigenständiges, bedingungsunabhängiges Anwesenheitsrecht (sogenannte Niederlassungsbewilligung) erworben hat. Dies ist für ausländische Ehefrauen von Schweizer Bürgern oder Niedergelassenen gemäss altem wie neuem Ausländergesetz erst nach fünfjähriger in der Schweiz gelebter Ehegemeinschaft der Fall.²⁴ Bei Ehefrauen, die von bloss aufenthaltsberechtigten Ehemännern nachgezogen werden, entscheidet die Migrationsbehörde auch nach fünfjähriger Ehegemeinschaft im Trennungsfalle nach freiem Ermessen über die Verlängerung des Aufenthaltes.

Das Aufenthaltsrecht nachgezogener Ehefrauen ist folglich vom Gelingen der ehelichen Beziehung abhängig. Wird das Eheglück vorzeitig getrübt oder gar durch häusliche Gewalt beschädigt, so dass die Frau gezwungen ist, die Haushaltsgemeinschaft aufzulösen, droht die fremdenpolizeiliche Wegweisung als Strafe. Mit Blick auf solche Konstellationen hat der Gesetzgeber im neuen Ausländergesetz – in Anlehnung an die bis anhin im Kanton Zürich geübte Rechtspraxis – für nachgezogene Ehegatten von Schweizer Bürgern oder Niedergelassenen eine Dreijahresregel statuiert: Hat die Ehegemeinschaft im Zeitpunkt ihrer *faktischen Auflösung* mindestens drei Jahre gedauert, wird der Aufenthalt verlängert, sofern gleichzeitig eine „erfolgreiche Integration“ besteht.²⁵

Wird die Ehe indessen schon vor Ablauf von drei Jahren zur Hölle, kommt eine Aufenthaltsverlängerung namentlich bei Vorliegen häuslicher Gewalt in Frage, wobei zusätzlich „die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheinen“ muss.²⁶ Verschärft hat sich die Situation für *aus Drittstaaten nachgezogene Ehefrauen*²⁷ von Schweizer Bürgern durch den Umstand, dass ihr Aufenthalt gemäss altem Recht durch das blosse Getrenntleben noch nicht unmittelbar gefährdet war. Wollte das bisher geltende Gesetz namentlich Ehefrauen vor der Willkür ihrer schweizerischen Ehemänner schützen²⁸, ist dieses Anliegen gegenüber dem Bestreben des Gesetzgebers, Missbräuche zu bekämpfen, zurückgetreten. Betrüblicherweise werden dadurch kaum mehr „Scheinehen“ verhindert oder entlarvt, sondern durchaus ehewillige Frauen im Falle unerträglicher ehelicher Spannungen gefährdet. Bekanntlich ist auf (gefühlsintensive) Liebe gebaute Ehe nicht sonderlich „wetterbeständig“ und daher von einem vorzeitigen Ende stärker bedroht, als jene Bindungen, die von Anbeginn weg stärker oder gar ausschliesslich von Kalkül dominiert werden.²⁹ „Pech gehabt Liebste“ – heisst es u.U. im doppelten Sinne für romantisch motivierte Ehefrauen. Wollen sie die migrationsamtliche Bestrafung des ge-

scheiterten Eheglücks vermeiden, können sie – angesichts der Rechtslage – nur hoffen, dass ihre Partner ein Restmass an Verständnis bewahrt haben und beide unter gemeinsamem Dach verbleiben, bis das „verflixte“ dritte Ehejahr vorüber ist. Schwieriger wird die Situation dort, wo entfesselte Gewalt ein Ausharren unter misslichen Bedingungen unzumutbar macht. Soll dann eine nachgezogene Ehefrau nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren, darf das Kriterium der „gefährdeten Wiedereingliederung im Herkunftsland“ nicht eng interpretiert werden.³⁰ Der Rechtsanwender hat überdies insofern einen Ermessensspielraum, als der Fall häuslicher Gewalt nur ein Anwendungsfall eines „wichtigen Grundes“ ist.³¹

3. Exkurs: Zwangsheirat – Risiko „Vergeltung“

In einer besonderen Situation befinden sich Migrantinnen, die gegen ihren Willen meist via den elterlichen Arm in eine Ehe gezwungen wurden. Eine solche Zwangsverheiratung, die gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom Staat mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen ist³², verlangt nach einer wohlbedachten Reaktion, soll bei der Bekämpfung der Zwangslage nicht die darin befindliche Frau ein weiteres Mal verletzt, ja traumatisiert werden. Angezeigt ist zunächst eine klare Begriffsbildung. Danach sind nur jene Heiraten als Zwangsheiraten zu verstehen, die *gegen den Willen* der Betroffenen verfügt werden, diese gleichsam als willenloses Werkzeug elterlicher Lebensplanung missbraucht wurde. Die entsprechende Beurteilung der formell bestehenden Ehe wird man sodann nicht ohne und schon gar nicht gegen den Willen und das Wissen der Betroffenen treffen können. Andernfalls werden Frauen in ihren höchstpersönlichen Rechten entmündigt, was die kränkende Wirkung des Bekämpften (die Zwangsheirat selbst) noch übersteigt. Mit anderen Worten: die Frau würde vom Schlag gegen die Zwangsheirat auch stärker getroffen als deren „Hintermänner“.³³

Eine folgenorientierte Reaktion auf das Phänomen „Zwangsheirat“ anerkennt, gestützt auf empirische Daten, einerseits „variable Formen teil-arrangierter Ehen, bei denen die Heiratskandidaten auf der Basis einer Vorauswahl, die von den Eltern getroffen wurde, entscheiden, wen sie heiraten möchten, bis zu Ehen, bei denen die Partner sich ohne aktives Zutun Dritter kennenlernen und beschliessen zu heiraten, bevor sie sich um die Zustimmung ihrer Eltern bemühen und diese bitten, die Heirat für sie zu arrangieren“.³⁴ Andererseits: Selbst wenn derart „orientalisierte“, d.h. nicht aus Leidenschaft begründete (legitime) Ehen offenbar dauerhafter sind als viele romantische Liebesehen, ist Dauerhaftigkeit per se kein Gütezeichen, das auch eine Zwangsheirat, bei der die Eheleute und insbesondere Ehefrauen ihres eigenen Willens beraubt werden, rechtfertigen könnte. Wo folglich zwangsverheiratete Ehefrauen Schutz suchen und sich aus der fremdbestimmten Zwangvereinigung befreien möchten, sind

Beratungsstellen gefordert, wobei auch die aufenthaltsrechtlichen Folgen der jeweiligen Intervention zu bedenken sind. Insbesondere haben aber die Migrationsämter im Rahmen ihrer ermessensweisen Aufenthaltsgewährung (als Härtefall) die Folgen einer erzwungenen Ausreise sehr genau zu ver-gegenwärtigen.

Zu unterscheiden ist der Fall des von einer zwangsverheirateten aufenthaltsberechtigten Ehefrau nachgezogenen Ehemannes vom umgekehrten Fall, wo die zwangsverheiratete Frau von ihrem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Mann nachgezogen wurde. In der erstgenannten Konstellation ist der Verdacht nötigen elterlichen oder ehemännlichen Handelns strafrechtlich genau abzuklären. Gleichzeitig kann ein Schutzprogramm für die anzeigenende Tochter erforderlich sein. Ob schliesslich aufenthaltsbeendende Massnahmen gegen Vater, Eltern oder Ehemann angezeigt und verhältnismässig sind, lässt sich erst nach Abschluss des Strafverfahrens entscheiden.³⁵ Ist dagegen die zwangsverheiratete Ehefrau erst infolge der Eheschliessung in die Schweiz nachgezogen worden, stellt sich bei Auflösung der Ehegemeinschaft insbesondere die Frage ihres Verbleiberechts. Angesichts der erfahrenen Fremdbestimmung und der mutmasslichen Konsequenzen im Herkunftsland ist die Gewährung eines Verbleiberechts dringend geboten. Abgesehen davon, dass ohne diesen Schutz die Kooperationsbereitschaft betroffener Frauen nicht zu erwarten ist, liegt ein *wichtiger Grund* zur Bewilligung des Aufenthalts auf der Hand. Das gesetzliche Kriterium der „gefährdeten Wiedereingliederung im Herkunftsland“ (Art. 50 Abs. 2 AuG) dürfte hier in hohem Masse erfüllt sein.³⁶

4. Illegalisierte Frauen – Risiko „Ausschaffung“

Die Beschränkung der regulären Zugangswege und rigide Wegweisungs-praktiken bei (vorzeitig) „erfüllten Aufenthaltszwecken“ begünstigen plausiblerweise und empirisch nachgewiesenermassen prekäre illegalisierte Aufenthaltsverhältnisse. Anlässlich der ersten Beratung des Ausländergesetzes im Dezember 2005 hatte der Nationalrat eine Bestimmung ins Gesetz eingefügt, wonach Menschen ohne Bewilligung nach vierjährigem Aufenthalt einen Anspruch gehabt hätten auf vertiefte Prüfung eines Aufenthaltsgesuchs. Dabei wäre auch eine während des nicht geregelten Aufenthaltes erzielte Integration anerkannt worden. Während der anschlies-senden Gesetzesberatungen ist der „Sans-Papiers-Artikel“ indessen ersatz-los gestrichen worden.³⁷ Die offizielle Politik zieht es vor, vor den Realitäten die Augen zu verschliessen bzw. setzt vorderhand ausschliesslich auf repressive Instrumente.

Die Verschärfung der Zwangsmassnahmen durch Verdoppelung der Haftdauer von neun auf achtzehn Monate und die Einführung einer Beugehaft zielen auch auf illegalisierte Menschen und nicht bloss auf weg- und abgewiesene Asylsuchende. Explizit gegen Personen ohne Aufenthaltsrecht

richten sich die verschärften Strafandrohungen bei rechtswidrigen Aufenthalten. Neu gilt hierbei eine Maximalstrafe von bis zu einem Jahr Gefängnis (statt wie bisher bloss sechs Monaten). Die gleiche Strafandrohung richtet sich auch gegen Personen, die den rechtswidrigen Aufenthalt *erleichtern*. Strafbar macht sich daher beispielsweise auch der künftige Ehemann einer Illegalisierten, der diese bei sich beherbergt.³⁸ Mit bis zu fünf Jahren und Busse bis 500'000 Franken strafbedroht sind gemäss dem Wortlaut des Gesetzes Personen, die als Mitglied einer Gruppe handeln, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat (Art. 116 Abs. 3 AUG).³⁹ Daher könnten gestützt auf diesen Artikel Aktivisten in Sans-Papiers-Kollektiven und allenfalls auch andere Beratungsstellen, die sich an Migrantinnen richten, strafverfolgt werden. Da der Artikel sich an das bisherige Recht anlehnt und auch rechtshistorisch nicht blosse Beratungstätigkeiten zugunsten unrechtmässig anwesender MigrantInnen im Auge hat, ist zu hoffen, dass die Behörden auch in Zukunft davon absehen, humanitär motivierte Beratungen zu kriminalisieren.⁴⁰ Im Bedarfsfall wird es Aufgabe einer rechtstaatlich verpflichteten Rechtsprechung sein, der Kriminalisierung solidarischen Handelns Einhalt zu gebieten.

Die Problemlage illegalisierter Frauen dürfte sich mit dem neuen restriktiven Gesetz noch verschärfen: Migration findet statt⁴¹ – trotz legalistischer Abwehrdispositive (vgl. Bommer 2006, 95ff.). Obwohl aktuell von rund 100'000 in der Schweiz lebenden Sans-Papiers ausgegangen wird, vermochte diese Zahl die politisch Verantwortlichen zu keiner Lösung zu bewegen. So fragt sich, wie hoch diese Zahl werden muss, damit dem „Problem“ die gebotene politische Aufmerksamkeit zuteil wird. Insofern als rigide polizeistaatliche Massenausschaffungen schon heute am fehlenden politischen Konsens und an der rechtsstaatlichen und wohl auch technischen Durchsetzbarkeit scheiterten⁴², dürfte mittelfristig auch in der Schweiz wie in benachbarten Ländern eine partielle Regularisierung unausweichlich werden.⁴³ Vorläufig werden Sans-Papiers aber grösstenteils in der Illegalität verharren, peinlichst bemüht, unauffällig zu leben, gesetzeskonform (Albrecht 2006, 67ff.) und besonders verletzbar. Obwohl nach schweizerischem Rechtsverständnis diverse Grundrechte (Gesundheit, Sozialversicherungsschutz, Recht auf Grundschulunterricht etc.) auch für Sans-Papiers gelten⁴⁴, werden viele ihre „Rechte“ nicht wahrzunehmen wagen, aus Angst, entdeckt, denunziert und ausgeschafft werden.⁴⁵ Dass Beratungsangebote für diese wachsende Gruppe Schutzloser nicht abgebaut werden, ist indessen das Minimum, um zu verhindern, dass die Betroffenen ihrer Menschenwürde beraubt werden. Aus ihrer prekären Situation werden sie freilich auch Beratungsangebote nicht befreien können. Der naheliegendste Weg in die Legalität führt für Drittstaatsangehörige unter den geltenden ausländerrechtlichen Bedingungen weiterhin nur über ein neues Abhängigkeitsverhältnis, sei es zu einem Mann oder einer Frau als gleichgeschlechtlicher Partnerin.

Ausblick

Mit dem neuen Ausländergesetz ist das Arsenal der auf Abwehr und Bestrafung gerichteten Instrumente weiter ausgebaut worden. Immerhin ist die Zürcher Dreijahresregel, die – bei erfolgreicher Integration nach Auflösung der Ehegemeinschaft – teilweise ein Aufenthaltsrecht gewährt, ab 1.1.2008 schweizweit gültig. Ausserdem ist die ermessensweise Aufenthaltsbewilligung für Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel eine explizite gesetzliche Option. Dessenungeachtet sehen sich Migrantinnen, die aus Drittstaaten einreisen oder erst kurze Zeit in der Schweiz weilen, einem verschärften, wahrscheinlich aber wenig wirksamen Abwehrregime gegenüber. Darauf haben sich auch Hilfs- und Frauenorganisationen einzustellen. Aus menschenrechtlicher Optik ruft eine Verschärfung nationalstaatlicher Abwehrmechanismen erst recht nach solidarischem Unterstützungshandeln. Dieses kann sich auch auf Rechtfertigungsgründe völkerrechtlicher Konventionen berufen.⁴⁶

Mittelfristig, d.h. in fünf bis zehn Jahren, dürften die demografischen Fakten auch realpolitisch zur Anerkennung der „Normativität des Faktischen“ und zu einer Aufweichung der defensiven migrationspolitischen Haltung führen. Bis dahin und darüber hinaus ist gleichwohl legitim und angezeigt, *alternative Konzepte eines staatlichen Souveränitätsverständnisses* verstärkt ins Auge zu fassen. Gemäss der menschenrechtlichen Optik ist die *Bewegungsfreiheit des Einzelnen das Prinzip* und begründungspflichtig sind Mobilitätsschranken, die dieses Prinzip einschränken. Dass diese radikale Position prominente Fürsprecher hat und als „vielversprechendes Verständnis der staatlichen Souveränität“ Anerkennung verdient, hat jüngst der anerkannte schweizerische Staats- und Völkerrechtler Daniel Thürer betont.⁴⁷ Im Alltag ist allerdings bis auf weiteres „Wertewärme“ (Wolf Lepenies) gefragt, d.h. tätiges Einstehen für elementare Grund- und Menschenrechte nicht zuletzt im politisch-ethisch motivierten Engagement für die Menschenwürde von Migrantinnen.

Anmerkungen

- * Dieser Artikel entstand im Zusammenhang mit einem Referat zur gleichen Thematik, zu dem der Autor als Spezialist im Ausländerrecht anlässlich eines Symposiums von Frauenhaus Violette, Infodona und FIZ am 2.11.2006 in Zürich eingeladen worden war.
- 1 Juan Goytisolo, *Gläserne Grenzen*, Frankfurt am Main 2004, 106/114. Anderorts wird die Sachlage unter dem Titel „Turbulzenzen an den Rändern Europas“ beschrieben, vgl. Andrijasevic et al., *Turbulente Ränder. Konturen eines neuen Migrationsregimes im Südosten Europas*, in: *Prokla* 140, 2005, 345 ff.
- 2 Der Begriff wurde von Johan Galtung in die wissenschaftliche und politische Debatte eingeführt, vgl. Galtung, *Strukturelle Gewalt, Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek 1975.
- 3 Vgl. auch Gresh et.al., *Atlas der Globalisierung*, Paris 2006, 44f./78f.
- 4 Jared Diamond, *Kollaps. Warum Gesellschaften überleben oder untergehen*, Frankfurt am Main 2005, 611.

- 5 Hans Saner: Personale, strukturelle und symbolische Gewalt. In: Ders. Hoffnung und Gewalt, Basel, 1982, S. 80.
- 6 Vgl. etwa Corinna Milborn: Gestürmte Festung Europa. Einwanderung zwischen Stacheldraht und Getto, Wien Graz, Klagenfurt, 2006.
- 7 UNO-Generalsekretär Kofi Annan sprach angesichts der entsprechenden Dramen im Mittelmeer und Atlantik von „einer stillen Krise der Menschenrechte, die unsere Welt beschämt“ (zit. n. Der Spiegel, 26/2006,70).
- 8 Hans Saners Beschreibung der bürokratischen Gewalt als Facette der strukturellen Gewalt liest sich heute nicht zuletzt als Charakterisierung des fremdenpolizeilichen Umgangs mit Migrantinnen und Migranten; vgl. Saner, 83f.
- 9 Einschränkungen können sich ergeben aus verschiedenen UNO-Pakten sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Art. 8 in Fragen des Privat- und Familienebens die grösste Bedeutung zukommt. Zu einem radikalen Denkansatz eines neuen Souveränitätsverständnisses vgl. hinten („Ausblick“) sowie Thürer, 234ff.
- 10 Deren Bestimmung liegt in der Kompetenz des Bundesrates (Art. 20 AuG). Vorgesehen sind für Daueraufenthalter max. 4000 (neue) Bewilligungen pro Jahr.
- 11 Vgl. hierzu etwa Martin-Küttel, 140ff.
- 12 Die Botschaft AuG erwähnt Tätigkeiten im Zirkus (zu denken ist etwa an Elefantenpfleger), sowie in der Reinigung und im Unterhalt von Spezialanlagen oder beim Tunnelbau.
- 13 Vgl. Tänzerinnen-Statut wird überprüft, NZZ am Sonntag, 1.10.2006, S. 18. Auch unter den Migrationsämtern wird das Statut sehr unterschiedlich beurteilt. Sechs Kantone (Zug, St. Gallen, Wallis, Appenzell Inner- und Ausserrhoden sowie Thurgau) erteilen keine Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen mehr. Bern wird ab 1.1.2007 nachziehen. Demgegenüber setzt sich z.B. der Kanton Aargau beim Bund für die Beibehaltung ein, weil mit Hilfe des Bewilligungsverfahrens die Branche einer Kontrolle unterliegt und der Schutz der betroffenen Tänzerinnen gewährt werden kann. Auch im neuen Ausländergesetz ist aus denselben Überlegungen Art. 30 Abs. 1 Bst. d AuG auf die Bewilligung für Cabaret-Tänzerinnen zugeschnitten. Die Bewilligungen würden also in Abweichung von den zitierten Zulassungsvoraussetzungen für „normale“ Arbeitsmigrantinnen und -migranten erteilt. Demgegenüber beklagt Martin-Küttel aus Frauensicht, dass bei gut qualifizierten Frauen vielfach deren Diplome nicht anerkannt würden, was sie zwinge, den Weg als Cabaret-Tänzerin zu wählen. Sie plädiert längerfristig auch aus Gründen ihres Menschenbildes für eine Streichung der Tänzerinnenbewilligung (Martin-Küttel, 141f.).
- 14 So gemäss einem neuen Urteil der ARK vom 8. Juni 2006 betr. Asyl und Wegweisung.
- 15 So schon Le Breton/Fiechter, 2005.
- 16 Abgelehnt wurde die von Frauenseite vorgebrachte Ausdehnung dieses Schutzes auf andere Branchen (z.B. Haushaltshilfen). Zur Schutzbedürftigkeit auch in diesen Branchen näher Le Breton/Fiechter, 20ff./89ff.; Schertenleib, 173ff.
- 17 FIZ, 74f.; ebenso Martin-Küttel, 142.
- 18 Botschaft AuG, 3787.
- 19 Vgl. Emilia Mitrovic (Hrsg.): Prostitution und Frauenhandel. Hamburg 2006.
- 20 Botschaft AuG, S. 3787.
- 21 Vgl. BGE 129 IV 81, E. 3.1.
- 22 Dass sich der Nachweis des Tatbestandes aber mangels Zeugenaussagen nicht (mehr) anwesender Frauen als schwierig erweisen kann, zeigt ein kürzlich am Bezirksgericht Zürich verhandelter Fall, vgl. Differenziertes Urteil zu Menschenhandel, NZZ 13.7.2006, S. 51.
- 23 Zustimmend zur Ausweitung des Tatbestandes etwa Schertenleib, 185f. Zur Fragwürdigkeit „strafrechtlicher Problembewältigung“ vgl. aber „Symbolik gegen das Böse“, NZZ vom 27.10.2006,13.
- 24 Gemäss altem Recht: Art. 7 bzw. 17 Abs. 2 ANAG; gemäss neuem Recht: Art. 42 Abs. 3 AuG bzw. 43 Abs. 2 AuG. Für Ehefrauen von EU-Bürgern gilt das liberale Personenfreizügigkeitsabkommen, falls die Frauen aus einem EU-Staat nachgezogen wurden.

Bei Nachzügen der Frauen aus einem Drittstaat ist das Nachzugsrecht von Schweizern analog anzuwenden.

25 Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. Was „erfolgreiche Integration“ heisst, muss von der Rechtsprechung konkretisiert werden. Im Vordergrund steht die berufliche Integration bzw. wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit.

26 Vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG in Verbindung mit Absatz 2.

27 Entscheidend ist gemäss Art. 42 Abs. 2 AuG in Verbindung mit Abs. 1 nicht die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, sondern deren rechtmässiger Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Nachzugs: Für eine von einem Schweizer nachgezogene Brasilianerin gilt das Aufenthaltsrecht unabhängig von der gemeinsamen Wohnung, sofern sie vor der Einreise in die Schweiz in einem EU-/EFTA-Staat aufenthaltsberechtigt war. Das Getrenntleben tangiert das Aufenthaltsrecht nicht, solange kein rechtsmissbräuchliches Festhalten an der Ehe nachgewiesen werden kann (Art. 51 Abs. 1 AuG).

28 Siehe Art. 7 ANAG und die Begründung für den Verzicht auf das Kriterium des Zusammenwohnens in BGE 118 Ib 150f., E. 3c.

29 Vgl. schon Cheryl Benard und Edit Schlaffer: Lasst endlich die Männer in Ruhe. Reinbek 1990, wo sie für Vernunft statt Leidenschaft plädieren. Ähnlich auch Karl Otto Hondrich: Liebe in den Zeiten der Weltgesellschaft. Frankfurt am Main 2004. Bei gefühlsdominierten Beziehungen bleibt nur die Hoffnung, via Therapie durch Vernunftorientierung etwas ehelichen Boden zu schaffen.

30 Gemäss dem deutschen Aufenthaltsgesetz genügt z.B. bereits eine zweijährige Ehedauer zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Partners gilt ein Verbleiberecht ohne Karenzfrist.

31 Als solcher ist z.B. auch der vorzeitige Tod des Partners einzuschätzen. Sodann gebietet bei Vorhandensein von Kindern das Kindeswohl im Regelfall eine Aufenthaltsverlängerung. Im Falle einer „besonderen Härte“ gilt gemäss § 31 Abs. 2 Satz des deutschen Aufenthaltsgesetzes ein Verbleiberecht ohne Karenzfrist. Ein Härtefall kommt gemäss deutscher Rechtspraxis etwa in Betracht, wenn dem Ehepartner im Herkunftsland aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich wäre, eine Zwangsabtreibung droht, das Wohl eines in der Ehe lebenden Kindes einen weiteren Aufenthalt im Aufenthaltsstaat erfordert oder die Gefahr besteht, dass dem Ehegatten im Ausland der Kontakt zum Kind willkürlich untersagt wird (vgl. Hailbronner, Rn. 265).

32 Wörtlich wird „gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung“ postuliert.

33 Die hier geforderte Abgrenzung distanziert sich auch von politisch instrumentalisierten Polemiken, die bar jeden Augenmasses die ganze (islamische) Kultur in Verruf zu bringen versuchen. Pauschalierungen begünstigt auch Necla Keleks Buch: Die fremde Braut. Köln 2005. Vergeltungssüchtig und kontraproduktiv sind die zunehmend schrillen Töne von Ayan Hirsi Ali, die sich in ihrem Kampf gegen islamische Frauenfeindlichkeit von ausländerfeindlicher Seite als Popstar feiern lässt (vgl. Die neue Gereiztheit, TA vom 3.10.2006, S. 9).

34 Elisabeth Beck-Gernsheim: Wir und die Anderen, Frankfurt am Main 2004, S. 43f. Mit Hinweisen auf empirische Studien, wonach die meisten Angehörigen der jüngsten Generation arrangierte Ehen nicht völlig ablehnen und eigentliche Zwangsehe die Ausnahme sind.

35 In diesem Sinne unnötig und unrechtmässig war die während des pendenten Verfahrens wegen Nötigung gegen einen niedergelassenen Vater vollzogene Ausschaffung seitens der St. Galler Migrationsbehörden in einem vor einigen Monaten publik gewordenen Fall. Fraglich scheint, ob ein neuer Straftatbestand der Zwangsverheiratung nötig und geeignet ist, Unrecht wirksam zu bekämpfen.

36 Dass eine drohende häusliche Gewalt durch Angehörige im Falle einer Wegweisung aus der Schweiz sogar eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Folterverbot, inkl. „unmenschliche

oder erniedrigende Strafe oder Behandlung“) darstellen kann, zeigt ein Gutachten von Prof. Markus Schefer/stud. iur. Nicole Smid von der Uni Basel vom 17. August 2006. Am 9.10.2006 hat sich die Schweizerische Asylreukurskommission in einem Grundsatzurteil mit dem äthiopischen Phänomen der Entführung junger Frauen zwecks Heirat auseinandergesetzt und ist zum Schluss gelangt, dass betroffene Frauen unter bestimmten Voraussetzungen – mangels angemessenen Schutzes seitens der lokalen Behörden – die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

- 37 Im Rahmen der auch im neuen AuG übernommenen Härtefallbestimmung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b) hätte es die Verwaltung selbstverständlich in der Hand, grosszügig individuelle Regularisierungen zu ermöglichen, wie dies mit dem Rundschreiben Metzler im Dezember 2001 in der Tendenz der Fall war, vgl. Röthlisberger, 26ff.
- 38 In einem neueren Entscheid (BGE 130 IV 77) zum alten Recht hielt das Bundesgericht fest, die strafbare Erleichterungshandlung erfasse nicht nur Schlepper. Strafbar mache sich auch, wer einen rechtswidrig im Lande weilenden Ausländer beherberge und dadurch den behördlichen Zugriff erschwere bzw. verunmögliche. Die Beherbergerin eines Sans-Papiers wurde für die Gewährung eines Unterschlupfs für die Dauer von drei Monaten mit Fr. 300.– gebüsst.
- 39 Die Strafdrohung lautet auf Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Busse bis Fr. 500'000.–. Gegen solche Gruppen könnte sogar verdeckt ermittelt werden, d.h. mit Einsatz von Spitzeln und durch Telefonabhörungen.
- 40 Für Deutschland postuliert dies etwa auch die frühere Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger unter Hinweis auf eine EU-Richtlinie „Zur Definition der Beihilfe zu unerlaubter Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt“, siehe Alt/Bommes, S. 124ff. Nachdem beispielsweise das FIZ für die Pionierleistung ihrer „Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel“ (MAKASI) im Jahre 2006 mit dem Gleichstellungspreis der Stadt Zürich geehrt wurde, wird man deren Tätigkeit nicht ernsthaft strafrechtlich gefährden können mit dem Argument, ihr Beratungsangebot könne auch illegalisierten Migrantinnen zugute kommen.
- 41 Bezeichnend ist, dass von den in diesem Jahr an den europäischen Südgrenzen gestrandeten schätzungsweise ca. 30'000 Menschen (rund siebenmal mehr als im Jahr 2005) fast niemand ein Asylgesuch stellte.
- 42 Mit Thürer ist daran zu erinnern, dass die Art und Weise, wie ein Staat seine Ausländer behandelt, Maßstab ist seiner rechtsstaatlichen Kultur (Thürer, 188).
- 43 Den politischen Willen vorausgesetzt, wären individuelle Härtefallregelungen auch für Sans-Papiers, wie sie gestützt auf das Rundschreiben Metzler ab Dezember 2001 erfolgten, auch im neuen Ausländergesetz, gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG, möglich. Gemäss dem Rundschreiben von Bundesrat Blocher vom Herbst 2004, das dasjenige von Bundesrätin Metzler ersetzt hat, begründen indessen auch länger dauernde unrechtmässige Aufenthalte kaum mehr einen Härtefall.
- 44 Vgl. Müller, 57ff.; Spescha, 133ff. sowie zur kontrovers diskutierten Situation in Deutschland diverse Beiträge in Alt/Bommes, vor allem die Texte von Albrecht, Bielefeldt und Bommes sowie das im Band dokumentierte Schlusspodium der im Sommer 2005 in Berlin durchgeführten „Jahrestagung Illegalität“.
- 45 Tatsächlich verpflichtet schon heute § 21 der zürcherischen Strafprozessordnung Behörden und Beamte, ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, anzuzeigen. Vorbehalten bleibt ein persönliches Vertrauensverhältnis, das für die berufliche Aufgabe vorausgesetzt wird und von der Anzeigepflicht entbindet.
- 46 Vgl. z.B. das engagierte Plädoyer in diesem Sinne von Bielefeldt, 81ff; ferner Müller, 57ff.
- 47 Thürer, 235f. Grundlegend auch Martino Mona: Das Recht auf Immigration, der in seiner materialreichen Dissertation das originäre Recht auf Immigration im liberalen Staat rechtsphilosophisch begründet.

Literatur

Alt, Jörg/Bommes, Michael (Hrsg.), 2006: Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik. Wiesbaden

Albrecht, Hans-Jörg, 2006: Illegalität, Kriminalität und Sicherheit. In: Jörg Alt/Michael Bommes (Hrsg.), Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik. Wiesbaden

Andrijasevic, Rutvica, 2005: Turbulente Ränder. Konturen eines neuen Migrationsregimes im Südosten Europas, Prokla 140 Nr. 3

Beck-Gernsheim, Elisabeth, 2004: Wir und die Anderen. Frankfurt am Main

Benard, Cheryl/Schlaffer, Edit, 1990: Lasst endlich die Männer in Ruhe. Reinbek

Bielefeldt, Heiner, 2006: Menschenrechte „irregulärer“ Migrantinnen und Migranten. In: Jörg Alt / Michael Bommes (Hrsg.), Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik. Wiesbaden

Bommes, Michael, 2006: Illegale Migration in der modernen Gesellschaft. Resultate und Probleme der Migrationspolitik europäischer Nationalstaaten. In: Jörg Alt/Michael Bommes (Hrsg.), Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik. Wiesbaden

Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BB1 2002

Dahinden, Janine/Stants, Fabienne, 2006: Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz. Neuenburg

Diamond, Jarred, 2005: Kollaps. Warum Gesellschaften überleben oder untergehen. Frankfurt am Main

FIZ, Fraueninformationszentrum (Hrsg.), 2006: Champagner, Plüscher und prekäre Arbeit. Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz. Zürich

Galtung, Johan, 1975: Strukturelle Gewalt, Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek

Goytisolo, Juan, 2004: Gläserne Grenzen, Einwände und Anstösse. Frankfurt am Main

Gresh et. al., 2006: Atlas der Globalisierung. Paris

Hailbronner, Kay, 2006: Asyl- und Ausländerrecht. Stuttgart

Hondrich Karl Otto, 2004: Liebende in Zeiten der Weltgesellschaft. Frankfurt am Main

Kelek, Necla, 2005: Die fremde Braut. Köln

Le Breton, Maritza/Fiechter, Ursula, 2005: Verordnete Grenzen – verschobene Ordnungen. Bern/Wettingen

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine, 2006: Irreguläre Migration nach Deutschland und Europa: Humanitäre und politische Ansprüche im Widerstreit? In: Jörg Alt/Michael Bommes (Hrsg.), Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik. Wiesbaden

Martin-Küttel, Rahel, 2006: Zweckbindung der Aufenthaltsbewilligung erwerbstätiger Drittstaatsangehöriger. Diss. Zürich

Milborn, Corinna, 2006: Gestürzte Festung Europa. Einwanderung zwischen Stacheldraht und Getto. Wien, Graz, Klagenfurt

Mitrovic, Emilija, 2006: Prostitution und Frauenhandel. Hamburg

Mona, Martino, 2006: Das Recht auf Immigration. Rechtsphilosophische Begründung eines originären Rechts auf Immigration im liberalen Staat. Diiss (i.E.). Basel

Müller, Jörg Paul, 2006: Menschenrechte und Grundrechte für alle. In: Departement Migration, SRK (Hrsg.), Sans-Papiers in der Schweiz. Unsichtbar – unverzichtbar. Zürich

Röthlisberger, Simon, 2006: Sans-Papiers in der Schweiz: Begriffe, Prozesse und Akteure. In: Dep. Migration, SRK (Hrsg.), Sans-Papiers in der Schweiz. Unsichtbar – unverzichtbar. Zürich

Saner, Hans, 1982: Personale, strukturelle und symbolische Gewalt. In: Ders. Hoffnung und Gewalt. Basel

Schefer, Markus/Smid, Nicole, 2006: Drohende häusliche Gewalt als Hindernis der Ausweisung und Auslieferung im Rahmen von Art. 3 EMRK. Gutachten Uni Basel

Schertenleib, Marianne, 2006: Begehrt aber unerwünscht. Illegalisierte Migrantinnen als Opfer von Frauenhandel. In: Dep. Migration, SRK (Hrsg.), Sans-Papiers in der Schweiz. Unsichtbar – unverzichtbar. Zürich

Spescha, Marc, 2002: Zukunft „Ausländer“. Bern/Stuttgart/Wien

Thürer, Daniel, 2005: Gerechtigkeit im Ausländerrecht? In: Ders., Kosmopolitisches Staatsrecht. Zürich/Basel/Genf

Uebersax, Peter, 2006: Der Rechtsmissbrauch im Ausländerrecht, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts. In: Achermann/Caroni/Epiney/Kälin/Nguyen (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2005/2006. Bern



Asyl und Migrationspolitik

Anni Lanz, Manfred Züfle: **Die Fremdmacher**. Widerstand gegen die Schweizerische Asyl und Migrationspolitik, 144 Seiten, broschiert, Fr. 22.–, ISBN 978-3-85990-090-5

Fremdmacher, Fremde machen: Das ist die Funktion der Schweizer Asyl- und Ausländergesetze, unterstützt von speziellen Schweizer Mentalitäten. Dieses Buch beschreibt, wie die offizielle Asyl- und Migrationspolitik seit 30 Jahren verschärft worden ist, und wie Mentalitäten hergestellt worden sind, die diese Verschärfung absichern. Und der Band dokumentiert den Widerstand gegen diese xenophobe Abwehrpolitik. Von der Arbeitsgemeinschaft Mitenand in den 1970er Jahren bis zu Solidarité sans frontières im 21. Jahrhundert zeigt sich ein Kampf um menschenwürdige Lebensbedingungen für Fremde, die nicht ausgegrenzt werden sollen. Materialreich analysieren Anni Lanz und Manfred Züfle eine unrühmliche Schweizer Tradition von oben, und verleihen den Aktionen von unten Namen, Orte und Stimmen.

In jeder Buchhandlung oder direkt: **edition 8**, Postfach 3522, 8021 Zürich, info@edition8.ch www.edition8.ch

